

Nordrhein-Westfalen

CoronaSchVO vom 17.08.2021, gilt von **04.12.-21.12.2021**

Die Corona-Schutzverordnung wurde stark zusammengekürzt und regelt nun in wenigen Paragraphen die Masken- und Testpflicht sowie Zugangsbeschränkungen.

Informationen zu den Fallzahlen unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

Gruppenstunden, Fahrten und Lager	
Personenbegrenzung	–
Kontaktnachverfolgung	–
Mindestabstand	–
Maskenpflicht	<p>für nicht immunisierte Personen besteht immer eine Maskenpflicht in Innenräumen</p> <p>für immunisierte Personen besteht ab einer Gruppengröße von 20 Teilnehmenden zzgl. Betreuer*innen eine Maskenpflicht in Innenräumen</p> <p>in Gruppen über 20 Personen kann das Tragen einer Maske für Immunisierte an festen Steh- und Sitzplätzen entfallen (1,5m Abstand muss eingehalten werden)</p> <p>Es dürfen sich mehrere Gruppen zzgl. Betreuungspersonen in verschiedenen geschlossenen Räumen aufhalten. Sobald die Gruppen sich mischen und insgesamt mehr als 20 Teilnehmende zusammentreffen, tritt die Maskenpflicht in Kraft.</p> <p>auf das Tragen einer Maske kann im Außenbereich verzichtet werden, soweit es vor Ort keine gesonderten Regelungen gibt</p>
3G-Regelung	<p>Immunsierungs- oder Testnachweis (max. 24 Std. alt) erforderlich; Personen unter 16 Jahren: kein Nachweis erforderlich; Personen über 16 Jahre die noch zur Schule gehen können alternativ eine Schulbescheinigung vorlegen</p> <p>2G(+)-Regelung für Besuch von bestimmten Orten wie z.B. Zoo, Weihnachtsmarkt etc. (ausgenommen Personen unter 16 Jahren)</p>
Testpflicht ¹	Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit festem Personenkreis: min. 2 x wöchentlich
Hygienekonzept	empfohlen
Sonstiges	<p>Singen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur für Geimpfte und Genese die zusätzlich über einen Negativtestnachweis verfügen (höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test) - bis einschließlich 15 Jahre ohne Beschränkungen.

¹ Beaufsichtigte Selbsttests sind zulässig. Die Aufsicht muss durch eine geschulte Person erfolgen. Die Schulung erfolgt über ein geeignetes Schulungsvideo, z.B. eines Schnelltest-Herstellers und ist zu dokumentieren. Beim Testen gilt die Abstands- und Maskenpflicht. Die aufsichtführende Person muss eine FFP2-Maske tragen. Ergebnisse sind zu dokumentieren, z.B. auf der Teilnehmendenliste. Minderjährige selbstständig einem beaufsichtigten Schnelltest zustimmen.

→Verordnung: <https://www.land.nrw/media/25554>

Rheinland-Pfalz

29. CoBeLVO vom 03.12.2021, gilt von **04.12.-01.01.2022** & Hygienekonzept vom 10.12.21

Für eintägige Veranstaltungen gilt:

- die Leitung entscheidet verantwortlich über das Lüften und über den Mindestabstand.

Gruppenstunden, eintägige Veranstaltungen (ohne Übernachtung)			
	7 bis 12 Jahre plus 3 Monate	12 plus 3 Monate bis einschließlich 17 Jahre	Ab 18 Jahre
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓
Maskenpflicht	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske
Hygienekonzept	✓	✓	✓
3G-Regelung / Testpflicht ¹	weder Impfung noch Test benötigt	drinnen vollständig geimpft oder genesen oder einen höchstens 24 Stunden alten negativen, zertifizierten Schnelltest, oder ein vor Ort beobachteten negativen Selbsttest	vollständige Impfung und einen höchstens 24 Stunden alten negativen, zertifizierten Schnelltest, oder ein vor Ort beobachteten negativen Selbsttest Geboosterte benötigen keinen Test
Personenbegrenzung		Der Zugang für Getestete und Ungeimpfte ist nur für höchstens 25 Personen zwischen 12 und 17 möglich. Draußen auch ohne Test oder Impfung	

¹Selbsttests für **Personen unter 18 Jahren** sind zulässig – Formular „Qualifizierte Selbstauskunft für Selbsttests“ ausfüllen lassen. Bei Selbsttestung vor Ort: Die Testergebnisse müssen dokumentiert und bis 14 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt werden und dann datenschutzkonform entsorgt werden. Weist eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wieder aufzunehmen. Gruppen mit viel Außenkontakt sollten sich auch nach Tag 5 weiterhin alle 48h testen.

Bei mehrtägigen Freizeiten & Maßnahmen mit Übernachtung

- muss abweichend davon vor Beginn der Nachweis eines negativen Corona-Tests vorgelegt werden. Der Veranstalter kann einen beobachteten Selbsttest vor Beginn anbieten. An jedem 2. Tag erfolgt ein beobachteter Selbsttest für alle teilnehmenden Personen sowie Betreuerinnen und Betreuer.
- ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen zu vermeiden.
- ist der Hygieneplan auf den der Unterkunft abzustimmen.

Zuschüsse für Tests

Das Land RLP fördert Schnelltests **bis Sommer 2022** mit bis zu **3,00 € pro Test**. Der Original-Beleg ist mit der Zuschussliste ans Landesbüro zu senden.

§16, Abs. 4: „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (...) sind unter Beachtung des **Hygienekonzepts** für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten **im Innenbereich** grundsätzlich die **Maskenpflicht** nach §3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach §3 Abs. 4 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die **Testpflicht** nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts (...).“

→ Verordnung: https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/211203_29_CoBeLVO.pdf

→ Hygienekonzept: https://mffki.rlp.de/fileadmin/corona/Hygienekonzepte/29.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_v_07_12_2021.pdf

Saarland

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 01.12.2021 gilt vom **02.12.-15.12.2021**

→ wird noch aktualisiert!! (Stand 09.12.2021)

Gruppenstunden & Aktionen (z.B. Lager, Fahrt) <u>mit</u> und <u>ohne</u> Übernachtung	
Personenbegrenzung	
Kontaktnachverfolgung	✓
Mindestabstand (1,50 m)	✓
Maskenpflicht	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Hygienekonzept	✓
Testpflicht	Zu Beginn und am Ende der Aktion, bei Wochenveranstaltungen ohne Übernachtung 2 x wöchentlich* *gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen sowie für minderjährige Schüler*innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden
Meldung bei örtlicher Behörde (Ordnungsamt)	✓

§10, Abs. 1: „Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet (...).“

§10, Abs. 2: „Die Durchführung von Maßnahmen (...) ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienekonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.“

Weiterhin gilt (aus der Begründung, dem Amtsblatt zu entnehmen): Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt sowie ein sozialpädagogisches Setting angeboten werden. Die für die Umsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren.

→ Verordnung: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-12-01.html

→ Empfehlungen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_landesjugendamt/download_landesjugendamt/download_empfehlungen_bundesnotbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=3